



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kranenburg

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 gemäß § 1 Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.: 17 - Mühlenweg III -, Ortsteil Nütterden, beschlossen. Auf die Bekanntmachung vom 02.05.2023 wird verwiesen. In der Sitzung vom 14.12.2023 hat der Rat der Gemeinde Kranenburg beschlossen die Öffentlichkeit über die Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu unterrichten. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Nütterden, nördlich der Dorfstraße und südlich des Mühlenweges und ist dem nachstehenden Planausschnitt zu entnehmen:

Bebauungsplan Nr.: 17 - Mühlenweg III - (ursprüngliche Fassung)



Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden die Festsetzungen und Bestimmungen des Bebauungsplans, für die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Grundstücke, nach Abschluss des Verfahrens aufgehoben.

Folgende Unterlagen stehen zur Einsicht zur Verfügung:

- Entwurfsfassung der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr.: 17 - Mühlenweg III -, Oktober 2023
- Übersicht des Planbereichs vom 17.10.2023

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird im Bauamt der Gemeinde Kranenburg, Rathaus, Klever Str. 4, Zimmer 1.17, in der Zeit vom **29.01.2024** bis **29.02.2024** (einschließlich) während der Dienststunden durchgeführt. Es wird Gelegenheit zur

Äußerung und Erörterung gegeben. Der Entwurf der vorgenannten Bauleitplanung sowie die weiteren Anlagen können auch im Internet unter www.kranenburg.de, Rubrik: Bauen&Wirtschaft/Bauleitplanung, eingesehen werden. Die Darstellung im Internet ist unverbindlich und erfolgt ohne Gewähr. Maßgeblich sind die im Rathaus, Zimmer 1.17, während der Dauer der Unterrichtung der Öffentlichkeit einsehbaren Unterlagen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Veröffentlichung im Internet durchgehend während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung verfügbar ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung wird hiermit gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gem. § 7 (6) Gemeindeordnung (GO.NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kranenburg, den 22.01.2024

Der Bürgermeister
-Böhmer-